Allgemeine Geschäftsbedingungen

WESSLING Consulting Engineering GmbH & Co. KG

§1 Allgemeines

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
Unsere Angebote, Verträge, Dienstleistungen, und sonstige rechtsgeschäftliche Handlungen erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Entgegennahme der Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen.
Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn der Kunde im Rahmen der Bestellung auf seine AGB verweist und wir dem nicht ausdrücklich widersprechen.

§2 Vertragsschluss, Vertragsgegenstand

1. Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Dies gilt auch, wenn wir dem Kunden technische Dokumentationen (z. B. Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Kalkulationen, Verweisungen auf DIN-Normen), sonstige Produktbeschreibungen oder Unterlagen – auch in elektronischer Form – überlassen haben, an denen wir uns Eigentums- und Urheberrechte vorbehalten.
2. Die Bestellung der Leistung durch den Kunden gilt als verbindliches Vertragsangebot. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, sind wir berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von zehn Werktagen nach seinem Zugang bei uns anzunehmen.
3. Die Annahme kann entweder schriftlich (z. B. durch Auftragsbestätigung) oder durch Ausführung unserer Leistung für den Kunden erklärt werden.
4. Wünscht der Kunde nach Abschluss des Vertrags geänderte oder zusätzliche Leistungen (Leistungsänderungen), werden wir ihm zu der gewünschten Leistungsänderung ein freibleibendes Angebot erteilen. Unsere Beauftragung erfolgt auf Grundlage dieses Angebotes nach Maßgabe der vorstehenden Ziffern 2 und 3.
5. Sofern nicht ausdrücklich vereinbart, verpflichten erteilte Aufträge uns nicht zur Abgabe von Auskünften, Rat oder ähnlichen Stellungnahmen.
6. Sofern nicht ausdrücklich vereinbart, gehört die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsgemäßheit der uns übergebenen Unterlagen des Kunden nicht zu unseren Verpflichtungen.

§ 3 Prüfberichte

1. Soweit wir analytische Dienstleistungen erbringen, werden die Prüfberichte dem Kunden grundsätzlich per E-Mail, sofern erforderlich mit einer elektronischen Signatur, übermittelt. Hierfür teilt uns der Kunde eine E-Mail-Adresse mit. Der Kunde hat das entsprechende Postfach auf den Posteingang zu prüfen und uns zu informieren, sofern ein Prüfbericht nicht innerhalb des üblichen Zeitraums eingeht. Uns steht es frei, Prüfberichte auch auf eine andere Weise, z. B. Brief, Fax etc. zu übermitteln.
2. Im Fall einer Konformitätsbewertung werden Messunsicherheiten in Prüfberichten angegeben, wenn und soweit gesetzliche Regeln bzw. Prüfverfahren dies vorsehen. Wünscht der Kunde in anderen Fällen die Angabe von Messunsicherheiten, bedarf es der ausdrücklichen Beauftragung.

§ 4 Einsatz von Subunternehmen

Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind wir berechtigt, uns zur Erfüllung unserer Vertragspflichten qualifizierter oder sonst geeigneter Dritter zu bedienen, insbesondere gilt dies für die Beauftragung von akkreditierten bzw. notifizierten Laboren.

§5 Preise und Zahlungsbedingungen

1. Unsere Preise verstehen sich zuzüglich der am Rechnungstag gesetzlichen Mehrwertsteuer.
2. Erstrecken sich unsere Lieferungen und Leistungen über einen Zeitraum von mehr als einem Monat, sind wir berechtigt, Abschlags- bzw. Teilrechnungen entsprechend dem Projektfortschritt zu stellen.
3. Bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt, weitere Lieferungen an den Kunden nur gegen Vorauskasse auszuführen, alle offenen Rechnungsbeträge sofort fällig zu stellen, Barzahlung oder Sicherheitsleistung zu verlangen.
4. Für Kunden, die ihren Sitz nicht in Deutschland haben, enthalten die abgerechneten Leistungen keine Steuern oder Abgaben wie z. B. Mehrwertsteuer, Quellensteuer, Einfuhrzölle. Die vom Kunden zu leistenden Zahlungen sind ohne Abzug von Steuern oder Abgaben zu erbringen.
5. Dem Kunden stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Bei Mängeln der Lieferung bleiben die Gegenrechte des Kunden insbesondere gem. § 12 dieser AGB unberührt.

§ 6 Preisänderungen

1. Wir sind berechtigt, die auf der Grundlage des Vertrages zu zahlenden Preise nach billigem Ermessen der Entwicklung der Kosten anzupassen, die für die Preisberechnung maßgeblich sind. Eine Preiserhöhung kommt in Betracht und eine Preisermäßigung ist vorzunehmen, wenn sich die Kosten für die Beschaffung der bestellten Ware aufgrund von Preisänderungen bei unseren Vorlieferanten erhöhen oder absenken oder sich unsere Energiekosten oder Personalkosten ändern. Steigerungen bei einer Kostenart dürfen nur in dem Umfang für eine Preiserhöhung herangezogen werden, in dem kein Ausgleich durch etwaige rückläufige Kosten in anderen Bereichen erfolgt. Bei Kostensenkungen sind von uns die Preise zu ermäßigen, soweit diese Kostensenkungen nicht durch Steigerungen in anderen Bereichen ganz oder teilweise ausgeglichen werden. Wir werden bei der Ausübung unseres billigen Ermessens die jeweiligen Zeitpunkte einer Preisänderung so wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren Maßstäben Rechnung

getragen werden als Kostenerhöhungen, also Kostensenkungen mindestens im gleichen Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen.
2. Wir werden dem Kunden die Preisänderung unverzüglich schriftlich mitteilen. Im Übrigen bleibt § 315 BGB unberührt.

§ 7 Lieferung und Gefahrübergang

1. Die Lieferzeit richtet sich nach der mit dem Kunden getroffenen Vereinbarung. Die Vereinbarung einer Lieferzeit führt nicht zur Vereinbarung eines Fixgeschäftes. Fehlt eine solche Vereinbarung, gelten die marktüblichen Fristen. Wir sind aber berechtigt, die vertragliche Leistung früher zu erbringen. Der Beginn der Lieferfrist setzt in jedem Fall den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Kunden zu liefernden Proben, Unterlagen und Bauteile, erforderlichen Genehmigungen, Freigaben, die rechtzeitige Klarstellung und Genehmigung von Plänen voraus.
2. Wird die Lieferfrist gemäß § 7 Ziff. 1 von uns nicht eingehalten, ist der Kunde verpflichtet, uns eine angemessene Frist zur Nacherfüllung zu setzen. Die Frist beginnt mit dem Tag, an dem uns die Erklärung des Kunden zugeht.
3. Der Eintritt unseres Lieferverzugs bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine Mahnung durch den Kunden erforderlich.
4. Leistungsort ist der Ort unserer gewerblichen Niederlassung. Im Falle der Lieferung oder Versendung geht die Gefahr mit der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonstige mit der Ausführung des Versandes bestimmte Person auf den Kunden über. Der Kunde trägt die Kosten der Verbringung an einen anderen Ort als den Leistungsort.
5. Bei Bohr- und Tiefbauaufträgen hat der Kunde uns rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten Pläne unterirdischer Installationen sowie bei Verdacht auf Kampf- und Sprengmittel die Freigabe durch den Kampfmittelräumdienst zur Verfügung zu stellen. Geschieht das nicht, werden wir diese Unterlagen, soweit möglich, beschaffen und dafür neben den Auslagen eine angemessene Vergütung berechnen. Bei Bohr- und Sondierarbeiten geht im Übrigen die Gefahr, insbesondere die Verkehrssicherungspflicht, mit der Mitteilung der Beendigung der Arbeiten, spätestens aber mit deren Abnahme, auf den Kunden über.

§ 8 Höhere Gewalt

1. In Fällen höherer Gewalt sind wir für die Dauer und im Umfang der Auswirkung von der Verpflichtung zur Lieferung befreit. Höhere Gewalt ist jedes außerhalb unseres Einflussbereichs liegende Ereignis, durch das wir ganz oder teilweise an der Erfüllung unserer Verpflichtungen gehindert werden, einschließlich Feuerschäden, Überschwemmungen, Streiks und rechtmäßiger Aussperrungen, unerwartet auftretender Pandemien oder Epidemien sowie nicht von uns verschuldeter Betriebsstörungen oder behördlicher Verfügungen. Versorgungsschwierigkeiten und andere Leistungsstörungen auf Seiten unserer Vorlieferanten gelten nur dann als höhere Gewalt, wenn der Vorlieferant seinerseits durch ein Ereignis gem. S. 1 an der Erbringung der ihm obliegenden Leistung gehindert ist.
2. Wir werden dem Kunden unverzüglich den Eintritt sowie den Wegfall der höheren Gewalt anzeigen und uns nach besten Kräften bemühen, die höhere Gewalt zu beheben und in ihren Auswirkungen soweit wie möglich zu beschränken.
3. Der Kunde ist berechtigt, von den von der höheren Gewalt betroffenen Bestellungen zurückzutreten, wenn die höhere Gewalt mehr als zwölf Wochen seit dem vereinbarten Lieferdatum andauert.

§ 9 Nutzungsrechte, Rechte an Unterlagen

1. Der Kunde darf die im Rahmen des Vertragsverhältnisses gefertigten Gutachten oder Prüfergebnisse mit allen Aufstellungen, Berechnungen und sonstigen Einzelheiten nur für den Zweck verwenden, für den sie vereinbarungsgemäß bestimmt sind. Eine darüber hinausgehende Weitergabe an Dritte, eine andere Art der Verwendung oder eine Textänderung oder Kürzung ist dem Kunden nur mit unserer Einwilligung gestattet. Insbesondere die Veröffentlichung oder Vervielfältigung zu Werbezwecken bedarf in jedem Fall unserer vorherigen Zustimmung.
2. Die uns zur Durchführung des Auftrags übergebenen Unterlagen werden unser Eigentum. Sie dürfen jedenfalls mindestens bis zum Ablauf des sechsten Kalenderjahres nach Zahlung der Schlussrechnung von uns aufbewahrt und anschließend vernichtet werden.

§ 10 Eigentumsvorbehalt

Der gelieferte Leistungsgegenstand, hierunter fallen insbesondere Gutachten und Prüfergebnisse, bleibt bis zur Bezahlung des vereinbarten Entgeltes und der im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis noch entstandenen Forderungen unser Eigentum.

§ 11 Abnahme

1. Eine formelle Abnahme unserer Leistung ist nur erforderlich, wenn diese mit dem Kunden vereinbart worden ist.
2. In allen anderen Fällen gilt unsere Leistung durch die bestimmungsgemäße Verwendung unserer Werkleistung, spätestens mit Zahlung der vereinbarten Vergütung als vertragsgemäß abgenommen.

§ 12 Gewährleistung

1. Unsere Leistungen werden von uns nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, Untersuchungsaufträge nach den allgemeinen Regeln der Laboratoriumstechnik jeweils unter Beachtung der gesetzlichen und behördlichen Vorschriften erfüllt. Soweit nichts anderes vereinbart ist, erfolgt bei Untersuchungsaufträgen die Wahl der Methode durch uns. Soweit es sinnvoll und fachlich geboten ist, kann durch uns von der beauftragten Methode abgewichen werden.
2. Sollte der Vertragsgegenstand die vereinbarte Beschaffenheit nicht aufweisen oder sonst mit einem Sachmangel behaftet sein, hat der Kunde die nachfolgend beschriebenen Rechte. Garantien, aus welchen sich weitere Rechte ergeben können, beinhalten unsere Erklärungen über die Beschaffenheit des Vertragsgegenstandes nicht.
3. Wir haften für Sach- und Rechtsmängel nach den Regelungen des BGB für den Werkvertrag, der Kunde hat aber zuerst die Rechte auf Nacherfüllung geltend zu machen. Schlägt diese fehl, stehen dem Kunden die weiteren Mängelrechte (Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, Schadensersatz) zu. Die Nacherfüllung geschieht nach unserer Wahl durch Mängelbeseitigung oder Herstellung eines neuen Vertragsgegenstandes.

4. Die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche beträgt 1 Jahr ab Abnahme; es sei denn, dass gesetzlich eine längere Verjährungsfrist gilt, wie z. B. bei arglistigem Verschweigen eines Mangels (§ 634a Abs.3 BGB), bei Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie oder bei vertraglicher Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit durch vorsätzliche oder fahrlässige Pflichtverletzung unsererseits, durch einen unserer gesetzlichen Vertreter oder unserer Erfüllungsgehilfen.
5. Die Sachmängelhaftung ist ausgeschlossen, wenn der Kunde Änderungen oder Eingriffe an dem Vertragsgegenstand vorgenommen hat, es sei denn, der Kunde weist nach, dass seine Änderungen oder Eingriffe für den Sachmangel nicht ursächlich gewesen sind.

§ 13 Haftung

1. Soweit sich aus diesen AGB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haften wir bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.
2. Auf Schadensersatz haften wir – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir, vorbehaltlich gesetzlicher Haftungsbeschränkungen (z. B. Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten; unerhebliche Pflichtverletzung), nur
   a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
   b) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); bei leicht fahrlässiger Verletzung von vertragswesentlichen Pflichten beschränkt sich unsere Haftung der Höhe nach auf den typischen vorhersehbaren Schaden bis zu einem Höchstbetrag von 5 Mio. Euro. Wird eine über den Höchstbetrag von 5 Mio. Euro hinausgehende Haftung gewünscht, kann auf Kosten des Auftraggebers eine Einzelhaftpflichtversicherung mit einer höheren Haftungssumme abgeschlossen werden. Die Haftung für mittelbare Schäden und Folgeschäden ist in jedem Fall ausgeschlossen.
3. Die sich aus Abs. 2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch gegenüber Dritten sowie bei Pflichtverletzungen durch Personen (auch zu ihren Gunsten), deren Verschulden wir nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten haben. Sie gelten nicht, soweit ein Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen wurde und für Ansprüche des Kunden nach dem Produkthaftungsgesetz.
4. Wir haften nicht für Schäden, die auf Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der uns übergebenen Informationen oder auf dem Fehlen von Unterlagen beruhen. In Fällen, in denen einem Dritten infolge unrichtiger, unvollständiger oder fehlender vom Kunden beizubringender Informationen durch unsere Leistungen ein Schaden entsteht, hat uns der Kunde von etwaigen Schadensersatzansprüchen freizustellen.

§ 14 Probenmaterial

1. Der Kunde gewährleistet, dass vom Probematerial für unsere Mitarbeiter und unser Eigentum keine Gefahren ausgehen. Bestehen bei Probematerial Sicherheits- und/oder Gesundheitsbedenken aufgrund bekannter oder vermuteter Giftstoffe oder Verunreinigungen, so ist der Kunde verpflichtet, unsere Mitarbeiter auf diese Gefahren hinzuweisen und sämtliche Gefahren- und Handhabungshinweise, Herkunft, Art und Beschaffenheit des Probematerials sowie die Zusammensetzung des Probematerials bei Auftragserteilung offenzulegen.
2. Der Kunde haftet für alle Kosten und Schäden, die uns, unseren Mitarbeitern oder sonstigen Vertretern durch die Verletzung dieser Verpflichtung entstehen, gleichgültig ob sie während des Transports, der Analyse, Entsorgung oder Probenahme/Begehung eintreten.
3. Der Kunde trägt die Kosten und die Gefahr der Anlieferung von Probematerial in unserer Betriebsstätte. Die Transportgefahr bei Probenabholung durch ein von uns beauftragtes Logistikunternehmen verbleibt beim Kunden und geht erst mit Probeneingang bei uns auf uns über.
Die von uns in Rechnung gestellte Abholpauschale (gem. Leistungsverzeichnis/Angebot) gilt für den unversicherten Probentransport. Ein versicherter Transport ist gegen Aufpreis grundsätzlich möglich.
4. Der Kunde haftet dafür, dass der Probentransport zulässig ist und die Proben ordnungsgemäß und sicher verpackt sind. Insbesondere sind die Bestimmungen zu Sondermüll einzuhalten.
5. Die Annahme von angeliefertem Probematerial des Kunden setzt eine sachgerechte, unseren Weisungen und den gesetzlichen Vorschriften entsprechende Verpackung und Kennzeichnung voraus. Probematerial, bei dem Sicherheits- und Gesundheitsbedenken aufgrund bekannter oder vermuteter Giftstoffe oder Verunreinigungen bestehen, darf nur in Abstimmung mit uns angeliefert werden.
6. Der Kunde bleibt Eigentümer des Probematerials und ist im abfallrechtlichen Sinne Abfallerzeuger. Der Kunde tritt an uns das Recht ab, über die Verwendung des Probematerials zu Analysezwecken, über dessen Rückgabe an den Kunden, sowie über die Entsorgung der Probematerialien auf Kosten des Kunden zu entscheiden. Diese Abtretung nehmen wir an. und Gefahrstoffen einzuhalten.

§ 15 Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Erfüllungsort für alle vertraglichen Pflichten ist der Ort unserer gewerblichen Niederlassung.
2. Bei Verträgen mit Vollkaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag der Gerichtsstand Altenberge. Wir sind jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.

§ 16 Sonstige Vereinbarungen, Rechtswahl

1. Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieser AGB unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Es gelten ergänzend die gesetzlichen Bestimmungen.
2. Anzuwenden ist ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des CISG, soweit nicht im Einzelfall ausdrücklich eine abweichende Vereinbarung getroffen wurde.